



## FWG-Trinkgeldabrechnung ab 1. Januar 2024

Dieses Dokument dient dazu, interessierten Gastronomen einen Überblick über die Handhabung der Trinkgeldabrechnung ab 1. Januar 2024 bei der <u>FWG</u> zu verschaffen.

Sämtliches Trinkgeld, unabhängig ob mit elektronischem Zahlungsmittel oder in Bargeld bezahlt, wird via Lohnabrechnung abgerechnet:

- Das Trinkgeld mit elektronischem Zahlungsmittel berechnet das eigens programmierte Cashless-Tool automatisch.
- Für das Trinkgeld in bar muss der Mitarbeitende täglich die Höhe selbst deklarieren. Der Mitarbeitende behält das Trinkgeld in bar, welches dann beim Lohnlauf analog einem Vorschuss wieder abgezogen wird.

Liegt das einem Mitarbeitenden via Lohn effektiv ausbezahlte Trinkgeld unter der Wesentlichkeitsgrenze von 10% im Vergleich zu seinem/ihrem massgebenden AHV-<u>Jahres</u>lohn, dann ist das Trinkgeld zwar auf der Lohnabrechnung aufgeführt, es werden aber <u>keine</u> Sozialversicherungen oder Quellensteuer abgerechnet und es wird <u>nicht</u> auf dem Lohnausweis aufgeführt.

Erreicht das Trinkgeld eines Mitarbeitenden die Wesentlichkeitsgrenze von 10% vom massgebenden AHV-<u>Jahres</u>lohn, so werden Sozialversicherungen oder Quellensteuer abgerechnet und das Trinkgeld auf dem Lohnausweis aufgeführt. Die Abrechnung via Lohn ist dann wie folgt (vereinfachte Darstellung):

Lohn	CHF	4'000	
Trinkgeld (in bar und cashless)	CHF	694	(17% von CHF 4'000)
= Bruttolohn	CHF	4'694	
./. Sozialversicherungen auf CHF 4'694	CHF	-469	
= Nettolohn	CHF	4'225	
./. Trinkgeld in bar (bereits erhalten)	CHF	-50	
= Ausbezahlter Betrag	CHF	4'175	

Die FWG-Abrechnungsvariante basiert auf den rechtlichen Abklärungen der FWG und ihrer Anwaltskanzlei <u>versalex AG</u>. Gemäss diesen kommen sie zu folgendem zusammengefasstem Ergebnis:

Trinkgeld gehört den Mitar-	Trinkgelder stehen direkt den Mitarbeitenden zu – sie fallen denn auch nicht unter die		
beitenden und qualifiziert			
als Lohn	dem Arbeitsvertrag verknüpft ist, qualifizieren diese zudem als Lohn. Sobald Trinkgelder		
	(obwohl sie von Dritten an den Mitarbeitenden bezahlt werden) die Wesentlichkeits-		
	grenze erreichen, unterliegen sie im vollen Umfang den Sozialversicherungen. Die Trink-		
	gelder müssen zudem den Mitarbeitenden im vollen Umfang zukommen, dürfen jedoch		
	innerhalb des Teams aufgeteilt werden.		
Wesentlichkeitsgrenze	Trinkgelder im wesentlichen Umfang sind abzurechnen, obwohl es vor ca. 50 Jahren		
	ziell abgeschafft worden ist. Die Wegleitung zum massgebenden Lohn stellt zwar die Ver-		
	mutung auf, dass die Ausgleichskassen bei Branchen, in denen das Trinkgeld abgeschafft		
	wurde, davon ausgehen dürfen, dass Trinkgelder nur noch in unbedeutendem Ausmass		
	gewährt werden. Diese Vermutung gilt jedoch nur so lange, wie nicht das Gegenteil ein-		
	tritt.		
	Gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sind Trinkgelder dann wesentlich,		
	wenn sie 10% des massgebenden AHV- <u>Jahres</u> lohns eines Mitarbeitenden überschreiten.		
	Die 10% dienen jedoch bloss als Orientierungshilfe. Begründete Abweichungen sind mög-		
	lich, jedoch in der Realität selten durchsetzbar. Unser begründeter Antrag beim BSV (nach		
	vorgängiger Absprache mit der GastroSocial) für 15% wurde abgelehnt. Dies mit der Be-		
	gründung, dass eine höhere Wesentlichkeitsgrenze gegen den Schutzgedanken der Sozial-		
	versicherungen verstossen und allfällige Leistungsansprüche reduzieren würde.		
Sozialversicherungen	Sind Trinkgelder ein wesentlicher Teil des Lohnes, so ist es bei allen Sozialversicherungen		
	wie AHV, BVG, KTG, UVG, etc. abgabepflichtig.		
MWST	Sofern die Voraussetzungen der MWST-Branchen-Info 08, Ziff. 8.3 erfüllt sind, ist keine		
	MWST geschuldet. Die Auszahlung an die Mitarbeitenden gilt auch dann als 1:1 erfolgt,		
	wenn Abzüge für Sozialversicherungen und Quellensteuern notwendig sind.		
Direkte Steuern (inkl. Quel-	Sind Trinkgelder ein wesentlicher Teil des Lohnes, sind sie als Einkommen zu versteuern.		
lensteuern)	Die Steuerämter orientieren sich dabei an der Wesentlichkeitsgrenze des BSV. Diesfalls		
	sind Trinkgeld auf dem Lohnausweis unter Ziffer 7 aufzuführen (und vom Mitarbeitenden		
	in der Steuererklärung zu deklarieren oder es erfolgt ein entsprechender Quellensteuer-		
	abzug durch den Arbeitgeber).		